



Grundsatzbeschluss des Rates der Samtgemeinde Sottrum zur Definition des Geschäfts der laufenden Verwaltung und damit den Aufgaben der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters vom 28.01.2022 in der Fassung vom 28.09.2023

Der Rat der Samtgemeinde Sottrum beschließt, dass zum Geschäft der laufenden Verwaltung und damit zu den Aufgaben der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters gehören:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien oder Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, Landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, z. B.
 - Heranziehung zu Samtgemeindeabgaben,
 - Erteilung von Prozessvollmachten,
 - Einreichung von Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten und Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert von 10.000 €,
- c) Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumung,
- d) Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert im Einzelfall die Höhe von 30.000 € nicht übersteigen, z.B.
 - Honorarverträge für Architekten, Ingenieure, Planer und Gutachter, es sei denn,
 - die Angebote über 10.000,00 € liegen mehr als 20% über der Kostenschätzung
 - Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - Verfügungen über das Samtgemeindevermögen
 - Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt
 - Stundung von Ansprüchen für längstens 12 Monate
 - Niederschlagung von Forderungen
 - Erlass von Forderungen
 - Abschluss von Miet- und Pachtverträgen
 - gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche
- e) Verträge über Lieferungen und Leistungen, deren Vermögenswert im Einzelfall die Höhe von 170.000 Euro nicht übersteigen, es sei denn, die Angebote über 30.000,00 € für Aufträge / Vergaben liegen mehr als 20% über der Kostenschätzung,

f) die Befugnis zur Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern mit Ausnahme der Abteilungsleitungen.